

BEDINGUNGEN FÜR VOLKSBANK ELECTRONIC-BANKING (INTERNETBANKING)

Gegenüberstellung der geänderten Klauseln

Fassung 2018	Fassung 2019
	<p><i>Generell wurde die Bezeichnung Verfüger und Kunde wurde durch Nutzer ersetzt.</i></p>
<p>2. Leistungsumfang</p> <p>Im Electronic-Banking hat der Kunde je nach Vereinbarung die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostände, Kontoumsätze, etc.), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders, etc.) und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben (z.B. Produkteröffnungen, etc.).</p> <p>Die Verwendung von Electronic-Banking ist nur in Verbindung mit Betriebssystemen und Browsern möglich, die durch den jeweiligen Hersteller mit Sicherheitspatches versorgt werden und die die für einen einwandfreien und sicheren Betrieb benötigten Technologien unterstützen.</p>	<p>2. Leistungsumfang</p> <p>Im Electronic-Banking hat der Kunde je nach Vereinbarung die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostände, Kontoumsätze, etc.), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders, etc.) und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben (z.B. Produkteröffnungen, etc.).</p> <p>Die Verwendung von Electronic-Banking (außer über Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleister) ist nur in Verbindung mit Betriebssystemen und Browsern möglich, die durch den jeweiligen Hersteller mit Sicherheitspatches versorgt werden und die die für einen einwandfreien und sicheren Betrieb benötigten Technologien unterstützen.</p>
<p>4. Zugriffsberechtigung</p> <p>Zugang zu einem Konto im Rahmen von Electronic-Banking erhalten nur Kunden, die sich durch Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, Verfügername, persönliche Identifikationsnummer = PIN) legitimiert haben. Zusätzlich kann die Bank alternative Loginverfahren bereitstellen (z.B. Einmalpasswort oder biometrische Verfahren).</p> <p>Auf mobilen Endgeräten ist auch ein Zugriff mittels vereinfachter Authentifizierung (Gerätebindung in Kombination mit verfügerspezifischen vierstelliger Quick-ID und/oder biometrischer Authentifizierung) möglich. Dabei kann der Funktionsumfang auf eine reine Ansichtsberechtigung (keine Dispositionsmöglichkeit) eingeschränkt sein.</p> <p>Für Dispositionen und rechtsverbindliche Willenserklärungen hat sich der Verfüger durch Eingabe seiner persönlichen Identifikationsmerkmale zu legitimieren und zusätzlich durch Eingabe einer geheimen, einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) als berechtigt auszuweisen. Die Berechtigung zur Vornahme von Dispositionen wird von der Bank nur aufgrund der persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs überprüft, die Ansichtsberechtigung nur aufgrund der persönlichen Identifikationsmerkmale. Erfordert das Electronic-Banking das Zusammenwirken mehrerer Verfüger, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam berechtigten Verfügern gesondert, jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen veranlasst werden. Bei gemeinsamer (kollektiver) Zeichnung ist</p>	<p>4. Einstieg/Zugang und Aufträge (Zugriffsberechtigung)</p> <p>Zugang zu einem Konto im Rahmen von Electronic-Banking erhalten nur Kunden, die sich durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, Verfügername, persönliche Identifikationsnummer = PIN) legitimiert haben. Zusätzlich kann die z.B. Benutzername, Passwort) mittels der von der Bank alternative Loginverfahren bereitstellen (z.B. Einmalpasswort oder biometrische zur Verfügung gestellten Verfahren). (z.B. Volksbank-ID App) autorisiert haben.</p> <p>Auf mobilen Endgeräten ist auch ein Zugriff mittels vereinfachter Authentifizierung (Gerätebindung in Kombination mit nutzerspezifischer vierstelliger Quick-ID (persönliche Identifikationsnummer) und/oder biometrischer Authentifizierung) möglich. Dabei kann der Funktionsumfang auf eine reine Ansichtsberechtigung (keine Dispositionsmöglichkeit) eingeschränkt sein.</p> <p>Für Dispositionen und rechtsverbindliche Willenserklärungen hat sich der Nutzer durch Eingabe seiner persönlichen Identifikationsmerkmale zu legitimieren und zusätzlich durch Eingabe einer geheimen, einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN gemäß dem gewählten Autorisierungsverfahren (z.B. Volksbank-ID App) als berechtigt auszuweisen. Die Berechtigung zur Ansicht bzw. zur Vornahme von Dispositionen wird von der Bank nur aufgrund der persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs eines Einmal-Passworts überprüft, die Ansichtsberechtigung nur aufgrund der persönlichen Identifikationsmerkmale. Erfordert das Electronic-Banking das Zusammenwirken mehrerer Nutzer, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam berechtigten Nutzern gesondert,</p>

<p>die Nutzung von Teilbereichen des Electronic-Banking (z.B. eps Online-Überweisung) nicht möglich.</p> <p>Die Bank ist berechtigt, das Verfahren der Zugriffsberechtigung nach vorheriger Mitteilung an den Verfüger oder Ansichtsberechtigten abzuändern.</p> <p>Die Zustellung persönlicher Identifikationsmerkmale erfolgt entweder durch Übergabe am Schalter oder durch Postversand. Bei Office Banking sind Zugangsdaten für Konten bei anderen Banken bei diesen Banken gesondert zu beantragen.</p>	<p>jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen veranlasst werden. Bei gemeinsamer (kollektiver) Zeichnung ist die Nutzung von Teilbereichen des Electronic-Bankings (z.B. eps Online-Überweisung) nicht möglich.</p> <p>Die Bank ist berechtigt, das Verfahren der Zugriffsberechtigung und/oder Autorisierungsberechtigung nach vorheriger Mitteilung an den Nutzer oder Ansichtsberechtigten abzuändern.</p> <p><i>Rest unverändert</i></p>
<p>4.1. mobileTAN</p> <p>Beim mobileTAN-Verfahren hat der Verfüger eine Mobiltelefonnummer bekannt zu geben. Die für die Autorisierung von Aufträgen erforderlichen Transaktionsnummern werden dem Verfüger mittels SMS an die der Bank bekannt gegebene Mobiltelefonnummer gesendet.</p> <p>Zu Kontrollzwecken werden in der TAN-SMS auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge, insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode (Elektronischer Begleitzettel) und Kontrollwert (Summe aller Aufträge), mitgeliefert. Der Verfüger ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den im Electronic-Banking eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die mobileTAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden. Eine mobileTAN ist nur für die Durchführung jenes Auftrages gültig, für den sie angefordert wurde und verliert nach Eingabe ihre Gültigkeit. Der Verfüger kann die Mobiltelefonnummer direkt im Electronic-Banking ändern. Eine Änderung der Mobiltelefonnummer kann auch durch den Verfüger persönlich in der Bank vorgenommen werden.</p> <p>Es liegt in der Verantwortung des Verfügers, dafür zu sorgen, dass alle vertraglichen Grundlagen mit einem Mobilfunkanbieter und bei seinem Mobiltelefon alle technischen Voraussetzungen für den Empfang von SMS vorhanden sind. Der Verfüger hat weiters zu beachten, dass ein SMS-Empfang nur bei ausreichender Netzabdeckung des Aufenthaltsorts möglich ist.</p>	<p>4.1. Volksbank-ID App</p> <p>Die Übermittlung der für den Zugang und die Autorisierung von Aufträgen erforderlichen Transaktionsnummern erfolgt an eine App, die von der Bank zur Verfügung gestellt wird. Jedes Endgerät auf dem die App installiert ist, muss dem Nutzer nach Installation der Anwendung zugeordnet werden (= Herstellung der Gerätebindung). Die Authentifizierung erfolgt mittels Gerätebindung und Quick-ID oder eines biometrischen Verfahrens. Der Nutzer kann die Gerätebindung und seine persönliche Quick-ID direkt im Electronic-Banking ändern.</p> <p>Zu Kontrollzwecken werden im Zuge der Freigabe auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge, insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode (Elektronischer Begleitzettel) und Kontrollwert (Summe aller Aufträge), mitgeliefert.</p> <p>Der Nutzer ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den im Electronic-Banking eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die Freigabe darf nur bei Übereinstimmung erteilt werden.</p>
<p>4.2. TAN-App</p> <p>Die Übermittlung der für die Autorisierung von Aufträgen erforderlichen Transaktionsnummern erfolgt an eine App, die von der Bank zur Verfügung gestellt wird. Die App muss zuvor auf einem registrierten mobilen Endgerät des Verfügers (= Herstellung der Gerätebindung) installiert sein. Die Authentifizierung erfolgt mittels Gerätebindung und persönlicher Identifikationsnummer =Quick-ID oder ein biometrisches Verfahren. Der Verfüger kann die Gerätebindung und seine persönliche shortPIN direkt im Electronic-Banking ändern.</p> <p>Zu Kontrollzwecken werden in der Nachricht mit der TAN auch Angaben über die durchzuführenden</p>	<p><i>Zur Gänze gestrichen</i></p>

<p>Aufträge, insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode (Elektronischer Begleitzettel) und Kontrollwert (Summe aller Aufträge), mitgeliefert. Der Verfüger ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den im Electronic-Banking eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die TAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden.</p>	
<p>4.3. cardTAN</p> <p>Zur Verwendung der cardTAN sind eine cardTAN-fähige Karte und ein von der Bank zur Verfügung gestelltes cardTAN-Lesegerät erforderlich. Der Kunde wird Eigentümer des cardTAN-Lesegeräts.</p> <p>Die Ermittlung von TANs am cardTAN-Lesegerät wird durch Einstecken einer cardTAN-fähigen Karte (Maestro oder cardTAN Security-Card) in das cardTAN-Lesegerät und Eingabe eines eigens für dieses Verfahren erstellten EB-PIN gestartet. Den EB-PIN erhält der Verfüger im Rahmen der Freischaltung für das cardTAN-Verfahren von der Bank. Der Verfüger kann den EB-PIN direkt im Electronic-Banking ändern.</p> <p>Den Verfüger trifft die Obliegenheit, die am cardTAN-Lesegerät generierten Auftragsdaten mit den im Electronic-Banking eingegebenen Aufträgen abzugleichen. Die cardTAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden.</p>	<p>4.2. cardTAN</p> <p>Zur Verwendung der cardTAN sind eine cardTAN-fähige Karte und ein von der Bank zur Verfügung gestelltes cardTAN-Lesegerät erforderlich. Der Kunde wird Eigentümer des cardTAN-Lesegeräts.</p> <p>Die Errechnung einer TAN wird durch Einstecken einer cardTAN-fähigen Karte (Debitkarte oder cardTAN Security-Card) in das cardTAN-Lesegerät und Eingabe des eigens für dieses Verfahren erstellten EB-PIN (Electronic Banking PIN) des Nutzers gestartet. Den EB-PIN erhält der Nutzer im Rahmen der Freischaltung für das cardTAN-Verfahren von der Bank. Der Nutzer kann den EB-PIN direkt im Electronic-Banking ändern.</p> <p><i>Rest unverändert</i></p>
	<p>4.3. mobileTAN (nur als Notfalls-Authentifizierung/Autorisierung möglich)</p> <p>Beim mobileTAN-Verfahren hat der Nutzer eine Mobiltelefonnummer bekannt zu geben. Die für die Autorisierung von Aufträgen erforderlichen Transaktionsnummern werden dem Nutzer mittels SMS an die der Bank bekannt gegebene Mobiltelefonnummer gesendet.</p> <p>Zu Kontrollzwecken werden in der TAN-SMS auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge, insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode (Elektronischer Begleitzettel) und Kontrollwert (Summe aller Aufträge), mitgeliefert. Der Nutzer ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den im Electronic-Banking eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die mobileTAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden. Eine mobileTAN ist nur für die Durchführung jenes Auftrages gültig, für den sie angefordert wurde und verliert nach Eingabe ihre Gültigkeit. Der Nutzer kann die Mobiltelefonnummer direkt im Electronic-Banking ändern. Eine Änderung der Mobiltelefonnummer kann auch durch den Nutzer persönlich in der Bank vorgenommen werden.</p> <p>Es liegt in der Verantwortung des Nutzers, dafür zu sorgen, dass alle vertraglichen Grundlagen mit einem Mobilfunkanbieter und bei seinem Mobiltelefon alle technischen Voraussetzungen für den Empfang von SMS vorhanden sind. Der Nutzer hat weiters zu beachten, dass ein SMS-Empfang nur bei ausreichender Netzabdeckung des Aufenthaltsorts möglich ist.</p> <p>Die Anzahl der pro Monat zur Verfügung stehenden Notfalls-SMS kann von der Bank limitiert werden, wenn</p>

	die Inanspruchnahme eine missbräuchliche Nutzung des SMS-Services anzeigt.
<p>5. Sorgfaltspflichten</p> <p>Persönliche Identifikationsmerkmale, TANs und cardTAN-fähige Karten dürfen nicht an Dritte, insbesondere auch nicht an andere Zahlungsdienstleister, weitergegeben werden. Jeder Verfüger ist verpflichtet, eine besondere Sorgfalt bei der Aufbewahrung walten zu lassen, um missbräuchliche Zugriffe zu vermeiden. Die persönlichen Identifikationsmerkmale dürfen nur an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Bei Verlust oder wenn diese von einem unbefugten Dritten missbräuchlich verwendet werden, hat der Verfüger seine PIN selbständig zu ändern oder durch dreimalige Falscheingabe der PIN eine Sperre vorzunehmen. Ist dem Verfüger eine selbständige Sperre nicht möglich, so hat er unverzüglich die Bank zu benachrichtigen.</p>	<p>5. Sorgfaltspflichten</p> <p>Persönliche Identifikationsmerkmale, TANs und cardTAN-fähige Karten dürfen nicht an Dritte, insbesondere auch nicht außer an andere Zahlungsdienstleister vom Nutzer autorisierte Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleister, weitergegeben werden. Jeder Nutzer ist verpflichtet, eine besondere Sorgfalt bei der Aufbewahrung walten zu lassen, um missbräuchliche Zugriffe zu vermeiden. Die persönlichen Identifikationsmerkmale dürfen nur an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Bei Verlust oder wenn diese von einem unbefugten Dritten missbräuchlich verwendet werden, hat der Nutzer seine PIN sein Passwort selbständig zu ändern oder durch dreimalige Falscheingabe der PIN eine Sperre vorzunehmen. Ist es dem eine selbständige Sperre Nutzer nicht möglich, sein Passwort zu ändern, so hat er unverzüglich die Bank zu benachrichtigen.</p>
<p>6. Sperre</p> <p>Die Bank wird die Nutzung des Electronic-Banking über ausdrücklichen Wunsch des Kontoinhabers zur Gänze oder über Wunsch eines Verfügers oder Ansichtsberechtigten nur diesen betreffend sperren.</p> <p>Sperrt die Bank den Zugang zu Electronic-Banking gemäß Z 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so erfolgt die Benachrichtigung des Kunden telefonisch, ist eine telefonische Benachrichtigung nicht möglich, erfolgt die Verständigung schriftlich an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse.</p> <p>Der Zugang wird automatisch gesperrt, wenn dreimal in ununterbrochener Reihenfolge eine falsche PIN oder TAN eingegeben wird. Eine Sperre kann persönlich am Schalter oder über schriftlichen Auftrag bzw. telefonisch mit einer gültigen TAN wieder aufgehoben werden. Die Bank kann ein telefonisches Entsperrn auch bei Nennung einer gültigen TAN aus Sicherheitsgründen ablehnen.</p>	<p>6. Sperre</p> <p>Die Bank wird die Nutzung des Electronic-Bankings über ausdrücklichen Wunsch des Kontoinhabers zur Gänze oder über Wunsch eines Nutzers oder Ansichtsberechtigten nur diesen betreffend sperren. Der Nutzer kann seinen Zugang auch selbst im Electronic-Banking sperren.</p> <p><i>unverändert</i></p> <p>Der Zugang wird automatisch gesperrt, wenn dreimal in ununterbrochener Reihenfolge eine falsche PIN oder TAN eingegeben wird. Nach dreimaliger Falscheingabe der persönlichen Codes beim Login wird der Zugang zu Electronic-Banking temporär gesperrt, weitere Fehleingaben erhöhen gemäß folgender Aufstellung die vorübergehende Sperre des Zugangs für den Nutzer.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab dem 3. Fehlversuch 30 Sekunden Wartezeit bis zum nächsten Versuch • ab dem 5. Fehlversuch 2 Minuten Wartezeit bis zum nächsten Versuch • ab dem 7. Fehlversuch 10 Minuten Wartezeit bis zum nächsten Versuch • ab dem 10. Fehlversuch 1 Stunde Wartezeit bis zum nächsten Versuch <p>Nach einmaliger richtiger Eingabe der persönlichen Codes ist der Zugang zu Electronic-Banking wiederhergestellt.</p> <p>Eine Sperre kann persönlich am Schalter oder über schriftlichen Auftrag bzw. telefonisch mit einer gültigen TAN Autorisierung wieder aufgehoben werden. Die Bank kann ein telefonisches Entsperrn auch bei Nennung einer gültigen TAN Autorisierung aus Sicherheitsgründen ablehnen.</p>

<p>7. Beendigung</p> <p>Eine Weiterverwendung von der Bank zur Verfügung gestellter Software nach Beendigung der Kontoverbindung ist unzulässig.</p>	<p>7. Beendigung</p> <p><i>unverändert</i></p> <p>Werden die Identifikationsmerkmale mehr als 18 Monate lang nicht verwendet, müssen aus Sicherheitsgründen neue Identifikationsmerkmale persönlich beantragt werden (z.B. Filialbesuch).</p>
<p>2. Auftragserteilung</p> <p>Bei Auftragserteilung im Wertpapier-Banking erfolgt keine Anlageberatung des Kunden, insbesondere keine Überprüfung der Eignung der gewählten Produkte. Der Kunde trägt daher alle mit dem konkreten Auftrag verbundenen Risiken und daraus allenfalls folgende Nachteile.</p> <p>Der Kunde kann der Bank Kauf-, Verkaufs- und Stornoaufträge für jene Wertpapiere, die von der Bank für eine Ordererteilung im Wertpapier-Banking freigegeben werden, erteilen. Die Bank behält sich ausdrücklich vor, den Kreis der Wertpapiere im Wertpapier-Banking zu ändern. Des Weiteren behält sich die Bank ausdrücklich vor, den Kreis der Wertpapiere, für die der Kunde laut Risikoklasse freigeschaltet ist, abzuändern. Sollte der Kunde eine Auftragserteilung außerhalb seiner Risikoklasse beabsichtigen, muss zuvor eine entsprechende Vereinbarung erfolgen.</p> <p>Für die Auftragserteilung gelten die im System ersichtlichen Börsenusancen. Sollten Geschäftsbedingungen der von der Bank zur Auftragsdurchführung herangezogenen Gehilfen abweichende Regelungen vorsehen, gelten diese im Produktkatalog ersichtlichen Bedingungen vorrangig. Der Bank steht es ohne Angabe von Gründen frei, die Durchführung von Aufträgen, insbesondere bei fehlerhaften, unvollständigen oder diesen Usancen oder Bedingungen widersprechenden Aufträgen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes ohne gesonderte Verständigung des Kunden abzulehnen.</p> <p>Zu welchen Wertpapieren, Handels- und Börseplätzen Aufträge über das Wertpapier-Banking erteilt werden können, ist jeweils im Wertpapier-Banking ersichtlich. Die Bank behält sich vor, den Kreis der dort angeführten Börseplätze jederzeit abzuändern und auch Aufträge, die sich auf in der Internetseite angeführte Wertpapiere oder Börseplätze beziehen, abzulehnen. Eine solche Ablehnung wird insbesondere dann erfolgen, wenn die Aufträge nicht in einer technisch einwandfreien, den jeweils geltenden Bedingungen entsprechenden Form erteilt werden. Der Verkauf der am Depot befindlichen Wertpapiere kann nur über die im Wertpapier-Banking vorgeschlagenen Börsen erfolgen.</p>	<p>2. Auftragserteilung</p> <p>Bei Auftragserteilung im Wertpapier-Banking erfolgt keine Anlageberatung des Kunden, insbesondere keine Überprüfung der Eignung der gewählten Produkte. Der Kunde trägt daher alle mit dem konkreten Auftrag verbundenen Risiken und daraus allenfalls folgende Nachteile.</p> <p>Der Kunde kann der Bank Kauf-, Verkaufs- und Stornoaufträge für jene Wertpapiere, die von der Bank für eine Ordererteilung im Wertpapier-Banking freigegeben werden, erteilen. Die Bank behält sich ausdrücklich vor, den Kreis der Wertpapiere im Wertpapier-Banking zu ändern. Des Weiteren behält sich die Bank ausdrücklich vor, den Kreis der Wertpapiere, für die der Kunde laut Risikoklasse freigeschaltet ist, abzuändern. Sollte der Kunde eine Auftragserteilung außerhalb seiner Risikoklasse beabsichtigen, muss zuvor eine entsprechende Vereinbarung erfolgen.</p> <p>Für die Auftragserteilung gelten die im System ersichtlichen Börsenusancen. Sollten Geschäftsbedingungen der von der Bank zur Auftragsdurchführung herangezogenen Gehilfen abweichende Regelungen vorsehen, gelten diese im Produktkatalog ersichtlichen Bedingungen vorrangig. Alle für den jeweiligen Auftrag möglichen Auftragszusätze werden vom System vorgeschlagen. Der Bank steht es ohne Angabe von Gründen frei, die Durchführung von Aufträgen, insbesondere bei fehlerhaften, unvollständigen oder diesen Usancen oder Bedingungen den vorgeschlagenen Eingabemöglichkeiten widersprechenden Aufträgen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes ohne gesonderte Verständigung des Kunden abzulehnen.</p> <p><i>unverändert</i></p>

<p>Die Bank übernimmt aufgrund der bei der Bearbeitung der Aufträge zwangsläufig auftretenden Zeitverzögerung keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden erteilten Aufträge zu jenen Kursen durchgeführt werden können, die in den Informationen des Wertpapier-Banking enthalten sind. Alle Kurse werden mindestens 15 Minuten zeitverzögert dargestellt. Weitere Informationen enthalten die Nutzungsbedingungen des Wertpapier-Banking. Aufträge ohne Kurslimit gelten als „Bestensorder“, wodurch die Ausführung ohne Limit zu jedem möglichen Kurs erfolgen kann; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz oder Verkaufserlös ungewiss.</p> <p>Aufträge, die für eine taggleiche Bearbeitung nicht so rechtzeitig eingegangen sind, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich sind, werden, sofern sie eine entsprechende Ordergültigkeit aufweisen, für den nächsten Geschäftstag vorgemerkt. Aufträge werden in das Basissystem der Bank überspielt und automatisiert oder halbautomatisiert übertragen. Die jeweils angeschlossenen Börsen sind im Produktkatalog des Wertpapier-Banking ersichtlich.</p> <p>Stornierungen sind nur möglich, soweit nicht zwischenzeitlich Voll- oder Teilausführungen erfolgt sind. Auch bei vom System akzeptierten Stornierungen kann deren Wirksamkeit im Hinblick auf zwischenzeitig erfolgte Auftragsdurchführungen aufgrund verzögerter Durchführungszeiten nicht in allen Fällen gewährleistet werden.</p> <p>Voraussetzung für die Durchführung ist eine entsprechende Deckung am Depot bzw. Verrechnungskonto. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aufträge durchzuführen, die auf den Verrechnungskonten keine Deckung finden. Verkaufsaufträge können nur durchgeführt werden, wenn entsprechende Wertpapiere am Depot vorhanden sind. Die durchgeführten Aufträge werden dem im Datenbestand angegebenen Depot bzw. Konto des Kontoinhabers in der Kontowährung angelastet oder gutgeschrieben. Systembedingt werden Orders erst bis zu 3 Bankwerktagen nach Gültigkeitsende als abgelaufen gekennzeichnet und die entsprechenden Vormerkungen aufgehoben.</p> <p>Für das Einlangen aller Aufträge sind Datum und Uhrzeit der in der Bank installierten EDV-Ausstattung maßgeblich. Elektronische Berechnungen, die Online-Depotansicht und Auftragsbestätigungen dienen nur als Vorinformation und gelten daher weder als Ausführungsbestätigung noch als Abrechnung noch ersetzen sie diese. Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Bank übermittelten Aufträge gilt als erteilt, wenn der Kontoinhaber den ihm entsprechend der Zustellvereinbarung zur Verfügung gestellten Wertpapierabrechnungen oder sonstigen Belegen nicht innerhalb von sechs Wochen widerspricht.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p>Aufträge, die für eine taggleiche Bearbeitung nicht so rechtzeitig eingegangen sind, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich sind, werden, sofern sie eine entsprechende Ordergültigkeit aufweisen, für den nächsten Geschäftstag vorgemerkt. Aufträge werden in das Basissystem der Bank überspielt und automatisiert oder halbautomatisiert übertragen. Die jeweils angeschlossenen Börsen sind im Produktkatalog des Wertpapier-Banking ersichtlich.</p> <p><i>unverändert</i></p> <p>Voraussetzung für die Durchführung ist eine entsprechende Deckung am Depot bzw. Verrechnungskonto. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aufträge durchzuführen, die auf den Verrechnungskonten keine Deckung finden. Verkaufsaufträge können nur durchgeführt werden, wenn entsprechende Wertpapiere am Depot vorhanden sind. Die durchgeführten Aufträge werden dem im Datenbestand angegebenen Depot bzw. Konto des Kontoinhabers in der Kontowährung angelastet oder gutgeschrieben. Systembedingt werden Orders erst bis zu 2 Bankwerktagen nach Gültigkeitsende als abgelaufen gekennzeichnet und die entsprechenden Vormerkungen aufgehoben.</p> <p>Für das Einlangen aller Aufträge sind Datum und Uhrzeit der in der Bank installierten EDV-Ausstattung maßgeblich. Elektronische Berechnungen, die Online-Depotansicht und Auftragsbestätigungen dienen nur als Vorinformation und gelten daher weder als Ausführungsbestätigung noch als Abrechnung noch ersetzen sie diese. Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Bank übermittelten Aufträge gilt als erteilt, wenn der Kontoinhaber den ihm entsprechend der Zustellvereinbarung zur Verfügung gestellten Wertpapierabrechnungen oder sonstigen Belegen nicht innerhalb von zwei Monaten widerspricht.</p>
--	---

<p>3. Haftung</p> <p>Für die über Wertpapier-Banking zur Verfügung gestellten Informationen sowie für die Serviceleistungen der Bank kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. Informationen wie Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse, Einschätzungen und sonstige Research-Materialien, die über das Wertpapier-Banking zugänglich sind, dienen ausschließlich dem Zweck, die eigenständige Anlageentscheidung des Kunden zu erleichtern. Der Kunde muss sich selbständig über die jeweiligen Wertpapiere, deren steuerliche Behandlung und die jeweilige Marktlage informieren.</p> <p>Keine der Angaben im Wertpapier-Banking ist als Empfehlung bzw. Beratung der Bank zu verstehen, bestimmte Wertpapiergeschäfte zu tätigen oder zu unterlassen. Da im Rahmen des Wertpapier-Banking keine Anlageberatung, insbesondere keine Überprüfung der Eignung der gewählten Produkte erfolgt, kann der Kunde, wenn er eine solche Anlageberatung oder zusätzliche Produktinformationen wünscht, den Auftrag nur persönlich oder telefonisch zu den für diese Art der Auftragserteilung geltenden Konditionen, jedoch nicht über Internet erteilen.</p>	<p>3. Haftung</p> <p><i>Unverändert</i></p> <p>Keine der Angaben im Wertpapier-Banking ist als Empfehlung bzw. Beratung der Bank zu verstehen, bestimmte Wertpapiergeschäfte zu tätigen oder zu unterlassen. Da im Rahmen des Wertpapier-Banking keine Anlageberatung, insbesondere keine Überprüfung der Eignung der gewählten Produkte erfolgt, kann der Kunde, wenn er eine solche Anlageberatung oder zusätzliche Produktinformationen wünscht, den Auftrag nur persönlich oder telefonisch zu den für diese Art der Auftragserteilung geltenden Konditionen, jedoch nicht über Internet erteilen.</p>
<p>4. Entgelte</p> <p>Die für Wertpapier-Banking derzeit gültigen Entgelte und sonstigen Konditionen sind dem einen Bestandteil des Depotkontovertrages bildenden Beiblatt zu entnehmen. Die aktuellen Entgelte und Konditionen sind dem Produktkatalog im Wertpapier-Banking oder dem Schalteraushang zu entnehmen.</p>	<p>4. Entgelte</p> <p>Die für Wertpapier-Banking derzeit gültigen Entgelte und sonstigen Konditionen sind dem einen Bestandteil des Depotkontovertrages bildenden Beiblatt zu entnehmen. Die aktuellen Entgelte und Konditionen sind dem Produktkatalog im Wertpapier-Banking oder dem Schalteraushang zu entnehmen.</p>